

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS200130-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann und Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tolic Hamming

## Urteil vom 26. Juni 2020

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ GmbH,**

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

gegen

**B. \_\_\_\_\_ AG,**

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Konkursachen des Bezirksgerichtes Winterthur vom 29. Mai 2020 (EK200087)

### **Erwägungen:**

1.1 Das Einzelgericht in Konkursachen des Bezirksgerichtes Winterthur eröffnete mit Urteil vom 29. Mai 2020 den Konkurs über die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) von Fr. 785.– inkl. Zinsen und Betreuungskosten in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt (act. 6/5 = act. 5). Der Entscheid wurde der Schuldnerin am 2. Juni 2020 zugestellt (act. 6/6 Blatt 1).

1.2 Gegen das Urteil vom 29. Mai 2020 erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 10. Juni 2020 (Poststempel) rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Konkurses (act. 2). Zur Begründung wurde vorgebracht, die Rechnung der Gläubigerin sei vergessen gegangen und werde umgehend beglichen. Das Handelsregisteramt werde eine Neuanschuldung betreffend "Rücksetzung der Liquidation" erhalten (act. 2 S. 2).

1.3 Mit Verfügung der Kammer vom 11. Juni 2020 wurde die Schuldnerin darauf aufmerksam gemacht, dass sie für die Aufhebung der Konkursöffnung innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung des Urteils vom 29. Mai 2020 einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkursbegründungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) mit Urkunde nachzuweisen sowie ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen habe und welche Dokumente hierfür in der Regel erforderlich seien. Gleichzeitig wurde der Schuldnerin Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Vorschuss von Fr. 750.– zu leisten. Der Beschwerde wurde einstweilen keine aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 8). Parallel zur Zustellung der Verfügung mit Gerichtsurkunde erfolgte gleichentags bzw. am 11. Juni 2020 eine informelle Zustellung mit A-Post sowie aufgrund des drohenden Fristablaufs eine telefonische Vorinformation der Schuldnerin, damit sie möglichst umgehend von den noch nötigen Ergänzungen der Beschwerde Kenntnis erhält (vgl. act. 7 und act. 8 S. 5). Die Verfügung wurde ihr am 12. Juni 2020 zugestellt (act. 9/1).

1.4 Der verlangte Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Frist nicht bei der Obergerichtskasse ein. Da sich die Beschwerde von vornherein als unbegründet erweist, kann auf die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO verzichtet werden (vgl. OGerZH PS150127 vom 21. August 2015, E. 2.1).

2. Die zehntägige Beschwerdefrist lief am 12. Juni 2020 ab (vgl. act. 6/6 Blatt 1). Die Schuldnerin hat mit der Beschwerde vom 10. Juni 2020 wie gesagt weder einen gesetzlichen Konkurshinderungsgrund nachgewiesen noch ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht. Trotz entsprechender Hinweise (vgl. vorstehend Ziff. 1.3) hat sie die Beschwerdeschrift innert Frist und bis heute nicht ergänzt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

3. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gläubigerin sind im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden, die zu entschädigen wären. Es ist ihr deshalb für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und der Schuldnerin auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten), an das Konkursamt C.\_\_\_\_\_ und das Grundbuchamt C.\_\_\_\_\_, ferner mit besonderer Anzeige an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Winterthur-Stadt, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

i. V. Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am:  
26. Juni 2020